



Abgabenbehörde

Hubert-Sattler-Gasse 5
Postfach 63 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2567
Fax +43 662 8072 2085
abgabenbehoerde@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
A - I Michael Schleifer
Tel. +43 662 8072 DW 2920
J - Z Helmut Steiner
Tel. +43 662 8072 DW 2447

Abgabenerklärung für die allgemeine Nächtigungsabgabe, Beitrag zum Tourismusförderungsfonds und für die Vorführung von Videofilmen (Pay-TV, DVD) in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben gem. Vergnügungssteuergesetz 1998 § 17 Abs. 1 Zi. 4, LGBL 2/1999

für Kalendermonat(e) des Jahres 20 . .	
OT-Kassenzeichen	56 0	Vergnügungssteuer 63 0
Fonds-Kassenzeichen	58 0	
Abgabepflichtiger		
Anschrift des Beherbergungsbetriebs		
Betriebsbezeichnung	Tel:	

Pay-TV, DVD: EUR 25,-- x Zimmer x % Auslastung = EUR,..			
Nächtigungen insgesamt			
abzüglich Befreiungen *)		Allgemeine Ortstaxe	Fondsbeitrag
pflichtige Nächtigungen		x EUR 1,50=,..	x EUR 0,05=,..

*) Befreiungen (siehe Rückseite) sind auf einem Beiblatt (im Internet abrufbar) anzuführen.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Angaben überprüft werden und dass wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gem. § 22 Salzb. Nächtigungsabgabengesetz 2020 eine Verwaltungsübertretung darstellen.

Steuerliche Vertretung gemäß erteilter Vollmacht	Datum, Unterschrift, Firmenstampiglie

Abgabenerklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!

Bitte wenden!

Die Abgabenerklärung für die allgemeine Nächtigungsabgabe und den Fondsbeitrag lt. Tourismusgesetz 2003 sind für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden zweiten Monats in einfacher Ausfertigung beim Stadtsteueramt einzureichen. Für jene Monate, in denen keine Nächtigungen angefallen sind, ist eine Leermeldung abzugeben. Wird die Frist zur Einreichung der Erklärung nicht gewahrt, so kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe auferlegt werden.

Die allgemeine Nächtigungsabgabe und der Fondsbeitrag lt. Tourismusgesetz 2003 sind für jeden Kalendermonat am 15. des darauffolgenden zweiten Monats fällig. Werden die Abgabebeträge nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages in Höhe von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages ein. Außerdem hat der Steuerschuldner die anfallenden Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

Zahlungen sind unter Angabe des Kassenzeichens und des Zahlungszweckes durch Überweisung auf folgendes Konto bei der Salzburger Sparkasse Bank AG vorzunehmen:
IBAN: AT 83 2040 4000 0001 0009, BIC: SBGSAT2S

Bareinzahlungen sind möglich bei der Stadtkasse, Schloss Mirabell, Eingang Nr. 9, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Abgabenbefreiungen gem. § 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020

(1) Von der Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe befreit sind Nächtigungen von:

1. Personen, die sich zur Berufsausübung im Gemeindegebiet mehr als zwei Wochen ununterbrochen aufhalten; eine kurzfristige, vorübergehende Rückkehr an den Ort der Unterkunft, der dem dauernden Wohnbedarf dient, gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes;
 2. Personen, die sich im Rahmen des Schulunterrichtes im Gemeindegebiet aufhalten;
 3. Personen, die ihre Ehegattinnen bzw Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägte Personen besuchen und bei ihnen nächtigen;
 4. Angehörigen (Z. 3) von Eigentümerinnen oder Eigentümern einer Ferienwohnung sowie Personen, denen eine Ferienwohnung dauernd überlassen worden ist, und deren Angehörigen jeweils in dieser Ferienwohnung;
 5. Mieterinnen und Mietern einer Stellfläche (§ 12 Abs. 1 Z. 3) für einen dauernd abgestellten Wohnwagen und deren Angehörigen (Z. 3) in diesem Wohnwagen
 6. Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, sofern sie sich dort zu anderen Zwecken als zum Kurgebrauch aufhalten, sowie deren Begleitpersonen, die in der Krankenanstalt übernachten
 7. Besucherinnen und Besuchern von Schutzhütten mit überwiegendem Lagerbetrieb;
 8. Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
 9. Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen, sowie deren Begleitpersonen;
 10. Personen, die als schwerbeschädigt im Sinn des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw als schwerversehrt im Sinn des Heeresentschädigungsgesetzes gelten, sowie Inhaberinnen und Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz;
 11. Personen mit Behinderungen, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt, sowie einer Begleitperson.
- (2) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß Abs. 1 geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.